

Urban & Schwarzenberg in Wien.	G. Sirth's Kunstverlag in München.	6544
Schneidemühl, G.: Die animalischen Nahrungsmittel. 2. Abtlg. gr. 8°. (S. 193—384 m. Abbildgn. u. 1 farb. Taf.) n. 4. 80	»Jugend«. 5. Jahrgang. 4. Quartal. 3 M 50 J.	
Verlagsanstalt Benziger & Co. in Einsiedeln.	W. S. Kuhl in Berlin.	6547
Welt, alte u. neue. Illustriertes Familienblatt zur Unterhaltg. u. Belehrg. Chefred.: R. Muth. Red. f. Oesterreich-Ungarn: F. Böhner. 35. Jahrg. 1901. (Septbr. 1900—1901.) 12 Hfte. Fol. (1. Hft. 64 S.) bar à —. 50	Zeitschrift der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. Band 35. 1900. Heft 2 = 2 M 50 J.	
	Friedrich Luchardt in Leipzig.	6544
	Heideprim, Verzeichniß der Deutschen Reichs-Post- u. Telegraphen-Beamten. 1. Jahrg. 1900. Kart. 2 M.	
	G. Pierson's Verlag in Dresden.	6540
	Schilling, Lotos. 1 M; geb. 2 M.	
	Schneider, Melusine. 1 M 50 J.	
	Püringer, Gedichte. 3 M; geb. 4 M.	
	Georg Reimer in Berlin.	6545
	Guttstadt, Krankenhaus-Lexikon für das Deutsche Reich. 22 M; geb. 24 M.	
	Emil Roth in Gießen.	6548
	Schmehl, Darstellende Geometrie. 4 M; geb. 4 M 60 J.	
	Scheitlin's Buchh. Nachf. L. Kirschner-Engler in St.-Gallen.	6546
	Schweizer graphische Mitteilungen. 19. Jahrg. 9 M.	
	Ray Schöber in Karlsruhe.	6544
	Schwarz, Geschichte der Stadt Ettlingen. 1. Lieferung. 40 J.	
	Sermann Walther in Berlin.	6547
	Berthes, eine moderne Gründergeschichte. 50 J.	
	Schäfer, der Handel in der Volkswirtschaft. 50 J.	
	Vallentin, die Ursachen des Krieges zwischen England u. d. Burenrepubliken. 2 M.	
Oscar Coblenz in Berlin.		6540
Hirsch-Wilking, Elektro-Ingenieur-Kalender 1901. Geb. 2 M 50 J.		
Franz Deuticke in Wien.		6546
Der Curort Baden b/Wien. Geb. 1 M 50 J.		
Bottazzi, physiologische Chemie. 2. Lieferung. 2 M.		
Breus u. Kolisko, die pathologischen Beckenformen. III. Bd. 1. Theil. 14 M.		
Gruber, die Prostitution. 1 M.		
Kolisch, diätetische Therapie chronischer Krankheiten. II. 10 M.		
Nevinny, Arzneiverordnungslehre. Mit Beilage. 18 M.		
H. R. Dohrn in Dresden.		6541
von Schlichtegroll, die Venuspeitsche. I. 3 M.		
W. Dünhaupt in Berlin W.		6534
George, Sie gut Brandenburg. Geb. 4 M 50 J.		
Bernstorff, Unsere blauen Jungen. 2 M.		

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

Nichtamtlicher Teil.

**Der Pariser internationale Kongreß für
litterarisches und künstlerisches Eigentum.**

(16.—21. Juli 1900.)

(Aus dem »Droit d'Autour«, Nummer vom 15. August 1900, Seite 97—107.)

(Fortsetzung aus Nr. 203.)

Geschützte Werke (Berichterstatter: Herr Maillard). Damit keine Geistes schöpfung ohne Schutz bleibe, hat die Kommission den von Herrn Besce vorgeschlagenen Ausdruck »Geisteswerk« angenommen, der auch die wissenschaftlichen Arbeiten und diejenigen des Ingenieurs umfaßt, sofern letztere nicht ein industrielles Ergebnis erzielen und daher in den Bereich der Erfindungspatente fallen. Herr Ch. Constant hätte allerdings lieber an der fast familiär gewordenen Bezeichnung »Werke der Litteratur und Kunst« festgehalten, der Kongreß glaubte aber die Grenzen des Gesetzes eher weiter ziehen zu sollen, denn nach dem Berichterstatter ist man gar leicht geneigt, unter Werken der Litteratur und Kunst nur diejenigen zu verstehen, die einen gewissen litterarischen und künstlerischen Wert haben. Ausdrücklich wurde bemerkt, daß die im zweiten Absatz des ersten Artikels enthaltene Aufzählung nicht restriktiv aufzufassen ist, und daß die Worte »alle den graphischen und plastischen Künsten angehörenden Werke« insbesondere die Werke der Architektur und die Photographieen einschließen. Auch erstreckt sich der Schutz auf diejenigen Werke, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind, worüber Herr Besce einen besonderen Bericht zu dem nunmehr mit Artikel 1 vereinigten Artikel 8 ausgearbeitet hatte. Dagegen wurden die Preschnelligkeiten aus dem Entwurfe ausgemerzt, da deren Wiedergabe ausschließlich ins Gebiet des unlauteren Wettbewerbs fällt.

Der ursprüngliche Text besagte, die in Zeitungen erscheinenden Werke sollten geschützt sein, »ohne daß es dazu

irgend eines Schutzvorbehalts bedürfte«. Der Kongreß beschloß, den Grundsatz, daß der Schutz von der Erfüllung keiner Bedingungen oder Förmlichkeiten abhängig sein solle, auf alle Werke ohne Unterschied auszudehnen, was in einem besonderen Artikel (Artikel 2) seinen Ausdruck fand.

Schutzdauer (Berichterstatter: Herr Taillefer). Aus praktischen Gründen und als Konzession an die Gegenwart hatte der Ausschuß als Schutzfrist diejenige von achtzig Jahren post mortem auctoris gewählt. Der Vorschlag, eine Schutzfrist von bloß fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers aufzustellen, wie dies die Gesetze von fünfzehn Ländern thun, fand vor dem Kongreß keine Gnade, da zwei Länder (Spanien und Columbien) schon den erstgenannten weiteren Schutz stipulieren, so daß die zweitgenannte Schutzfrist dagegen einen Rückschritt bedeuten würde.

Anonyme Werke (Berichterstatter: Herr Taillefer). Die Schutzfrist für solche Werke, deren Verfasser sich nicht zu erkennen giebt, wurde nicht auf das Ableben des Verlegers basiert, da dies praktische Schwierigkeiten nach sich zieht, sondern auf achtzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung bestimmt. Bemerkenswert ist, daß jede Vorschrift, betreffend pseudonyme Werke, im Entwurfe weggelassen wurde, weil, wie der Bericht sagt, »man ein anonymes Werk vor sich hat, wenn das Pseudonym nicht durchsichtig ist und deshalb in der Folge für den Autor nicht einen wirklichen Namen bildet«. Dagegen wurden in Bezug auf die Schutzdauer die unter dem Namen einer juristischen Person erscheinenden Werke den anonymen Werken gleichgestellt.

Mitarbeiterschaft (Berichterstatter: Herr Garmand). Der Grundsatz der Gleichheit der Rechte der Mitarbeiter auf das gemeinsam verfaßte Werk und der Unteilbarkeit dieses Werkes wurde nach einer interessanten Diskussion durch Befügung der Worte »sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde« gemildert. Es kommt nämlich öfters vor, daß sich